

# Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
Rechtsgrundlage	2
Geltungsbereich	2
<b>B. ENTSCHÄDIGUNGEN</b>	<b>2</b>
Behörden	2
Gemeinderat	2
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	2
Bürgerrechtskommission	2
Stadtrat	3
Schulbehörde	3
Kommissionen mit Pauschalentschädigungen	3
Umfang der Pauschalentschädigung	3
Kommissionen ohne Pauschalentschädigung	4
Wahlbüro	4
Stadtammann Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin	6
Zusätzliche Aufgaben	6
Teuerungszulagen	6
Tag- und Sitzungsgelder	6
Spesenvergütung	6
<b>C. VERSICHERUNGEN</b>	<b>7</b>
Unfall- und Haftpflichtversicherung	7
Pensionskasse	7
<b>D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Inkraftsetzung	7
Aufhebung bisherigen Rechtes	7

# Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

(vom 19. Dezember 2000)  
(mit Änderungen bis 30.6.2012,  
Ansätze per 1.1.2010)

## A. Allgemeines

Art. 1  
Gestützt auf § 22 lit. a Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Rechtsgrundlage

Art. 2  
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Kloten. Geltungsbereich

## B. Entschädigungen

Art. 3  
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet: Behörden

### <sup>1</sup> Gemeinderat

Mitglieder	Fr. 1'590.00	Gemeinderat
Ratspräsident/in zusätzlich	Fr. 2'650.00	
Kommissionspräsidenten/-präsidentinnen (ohne Büro und GPK)	2 Sitzungsgeld	
Rats- und Kommissions- Vizepräsidenten/-präsidentinnen, sofern sie die Sitzung präsidieren	2 Sitzungsgeld	
Kommissionssekretär/in (ohne städtisches Personal und GPK)	2 Sitzungsgeld	
Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll	Fr. 636.00	

### <sup>2</sup> Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission GRPK (zusätzlich)

Präsident/in	Fr. 10'600.00	Geschäfts- und Rechnungsprü- fungskommission
Sekretär/in (ohne städtisches Personal)	Fr. 8'480.00	
übrige Mitglieder	Fr. 6'360.00	

### <sup>3</sup> Bürgerrechtskommission

Entschädigung Mitglieder / Pauschal	Fr. 1'060.00	Bürgerrechts- kommission
Fallpauschale Schweizer	Fr. 0.00	
Fallpauschale - mit Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 53.00	

- ohne Anspruch auf Einbürgerung Fr. 106.00

Stadtrat	<sup>4</sup> <u>Stadtrat</u>		
	Stadtpräsident/in	Fr.	63'600.00
	1. Vizepräsident/in	Fr.	47'700.00
	übrige Mitglieder (ohne Schulpräsident/in) je	Fr.	42'400.00
	Pauschale Spesenvergütungen		
	Stadtpräsident/in	Fr.	10'600.00
	übrige Mitglieder	Fr.	8'480.00
Schulbehörde	<sup>5</sup> <u>Schulbehörde</u>		
	Schulpräsident/in	Fr.	42'400.00
	1. Vizepräsident/in	Fr.	9'540.00
	2. Vizepräsident/in	Fr.	6'360.00
	übrige Mitglieder	Fr.	5'300.00
	Pauschale Spesenvergütungen		
	Schulpräsident/in	Fr.	8'480.00
	<sup>6</sup> <u>Ressorts und Kommissionen der Schule</u>		
	Präsidenten/Präsidentinnen zusätzlich	Fr.	3'180.00
	Kommissionsmitglieder (sofern nicht Mitglieder der Schulbehörde)	Fr.	265.00
	<sup>7</sup> <u>Kommissionen</u>		
Kommissionen mit Pauschalentschädi- gungen	Baukommission		
	Vizepräsident/in	Fr.	5'300.00
	übrige Mitglieder	Fr.	4'240.00
	Grundsteuerkommission		
	Mitglieder	Fr.	424.00
	Kulturkommission		
	Mitglieder	Fr.	1'590.00
Sicherheitskommission			
	Mitglieder (ohne Verwaltungspers.)	Fr.	2'120.00
Sozialbehörde			
	1. Vizepräsident/in	Fr.	3'180.00
	2. Vizepräsident/in	Fr.	3'180.00
	übrige Mitglieder	Fr.	2'120.00
Verkehrskommission			
	Mitglieder	Fr.	424.00

<sup>8</sup> In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Gesuchstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

Umfang der Pauschalentschädigung

<sup>9</sup> In den pauschalen Spesenvergütungen sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Spesen und Barauslagen enthalten. Behördenmitglieder, welche

keine pauschalen Spesenvergütungen erhalten, rechnen die anfallenden Spesen separat ab.

<sup>10</sup> Mitglieder von Kommissionen ohne Pauschalentschädigung erhalten für die Sitzungsteilnahme Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

Kommissionen ohne Pauschalentschädigung

Art. 4

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für den Einsatz im Urnen- oder Auszähldienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 265.00. Dazu kommt die Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde von Fr. 37.10 sowie allfällige Entschädigungen für Mahlzeiten usw. gemäss Spesenregelung für das städtische Personal.

Wahlbüro

Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr

Art. 5

Die Pauschalentschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Stüpt Kdt	Fr.	19'610.00
Kdt 1	Fr.	12'508.00
Kdt 2	Fr.	10'388.00
Ausb Of	Fr.	4'240.00
Mat Of	Fr.	3'710.00
übrige Of 1 + 2	Fr.	2'120.00
Zugchef VA/SA/EA (sofern nicht Of)	Fr.	2'120.00
übrige AdFw Kp 1	Fr.	530.00
übrige AdFw Kp 2	Fr.	265.00

Der Stadtrat regelt den Umfang dieser Pauschalentschädigungen und legt den Sold für Einsätze, Übungen und Sonntagspikett fest.

Funktionäre/Funktionärinnen des Zivilschutzes und der Zivilen Gemeindeführung

Art. 6

Die Pauschalentschädigungen für die Funktionre/Funktionärinnen des Zivilschutzes und der Zivilen Gemeindeführung (Stab) werden wie folgt festgesetzt:

ZS Kdt	Fr.	19'610.00
ZS Kdt Stv.	Fr.	1'500.00
Dienstchef	Fr.	1'272.00
SC ZGF	Fr.	2'120.00
SC ZGF Stv.	Fr.	530.00

Der Stadtrat regelt den Umfang dieser Pauschalentschädigungen und legt den Sold für Einsätze und Übungen fest.

Übrige nebenamtliche Funktionre/Funktionärinnen

Art. 7

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Stadt werden vom Stadtrat festgelegt.

Friedensrichter/Friedenrichterin

Art. 8

- aufgehoben -

Art. 9  
- aufgehoben -

Stadtmann Be-  
treibungsbeam-  
ter/Betreibungsbeam  
tin

Art. 10  
Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein  
Funktionär/eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem er-  
heblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat  
eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufga-  
ben

Art. 11  
Die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 9 und 12 dieser Ver-  
ordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal  
geltenden Bestimmungen ohne besonderen Beschluss jähr-  
lich der Teuerung angepasst.

Teuerungszulagen

Art. 12  
Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den  
Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teil-  
nahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen  
Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfange zu:

Tag- und Sitzungs-  
gelder

a) für den ganzen Tag	Fr.	318.00
b) für den halben Tag	Fr.	159.00
c) Sitzungsgeld	Fr.	106.00
d) Schulbesuche je Lektion	Fr.	53.00

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit  
der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 13  
Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den  
Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtli-  
chen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für  
das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

Spesenvergütung

## **C. Versicherungen**

Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 14 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
Pensionskasse	Art. 15 Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Stadtrates eine Kaderversicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.  Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

## **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Inkraftsetzung	Art. 16 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2001 in Kraft  Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 17 Auf den gleichen Zeitpunkt werden die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung vom 4. Januar 1994 sowie der Vollziehungsbestimmungen des Stadtrates vom 13. Dezember 1994 aufgehoben.  8302 Kloten, 3. April 2001

### **STADTRAT KLOTEN**

Der Präsident:	Der Schreiber:
Bruno Heinzelmann	Jürg Meier

Verordnung vom Gemeinderat Kloten am 3. April 2001 erlassen.

### **GEMEINDERAT KLOTEN**

Der Präsident	Die Sekretärin
Max Christen	Alice Aeberhard